



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31.12.2013

**der
Stadt Schortens**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung	7
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Genehmigung	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	8
1.4.3. Haushaltsplan 2013	8
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement	11
1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	11
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept	11
1.4.10. Stellenplan	11
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Buchführung	12
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	12
2.4. Kassenwesen	13
2.5. Internes Kontrollsystem	13
2.6. Systemprüfungen	13
3. Prüfung des Jahresabschlusses	14
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	14
3.2. Aktivseite der Bilanz	14
3.2.1. Immaterielles Vermögen	15
3.2.2. Sachvermögen	15
3.2.3. Finanzvermögen	17
3.2.4. Liquide Mittel	18
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	19
3.3. Passivseite der Bilanz	19
3.3.1. Nettoposition	19
3.3.2. Schulden	20
3.3.3. Rückstellungen	21
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	22
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	22
3.5. Ergebnisrechnung	22
3.5.1. Allgemeines	22
3.5.2. Jahresergebnis	22
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich	23
3.5.4. Teilergebnisrechnungen	23
3.5.5. Jahresvergleich	23

3.6.	Finanzrechnung	23
3.6.1.	Allgemeines	23
3.6.2.	Finanzlage	24
3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich.....	24
3.6.4.	Teilfinanzrechnungen.....	24
3.6.5.	Jahresvergleich.....	25
3.7.	Anhang und Anlagen zum Anhang.....	25
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	25
5.	Prüfung von Vergaben	26
6.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
7.	Bestätigungsvermerk	27

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Schortens

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Olden- burg
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Stadt Schortens
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2013 obliegt gemäß §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Verwaltungsfachwirt Tim Hinrichs und Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt Schortens am 27.06.2023 nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt. Zum Zeitpunkt des auf den 31.12.2013 erstellten Jahresabschlusses finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO Anwendung, weshalb die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfungsberichtes nach diesen Vorschriften erfolgten.

Die von der Stadt Schortens nach den Vorschriften der KomHKVO vorgenommene Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 führt entgegen der Vorschriften der GemHKVO zu Abweichungen der Gliederung und der Bezeichnungen der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung und der untergliederten Rechenwerke. Die Bilanzsummen und Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung sind davon nicht betroffen und stimmen in der Folge bei beiden Gliederungsformen überein. Die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Vorjahres erfolgte nach den Vorschriften der KomHKVO.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt Schortens, Herrn Kirchhoff, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung

zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes Ende 2023 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2013, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2013 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 27.01.2014 durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt Schortens einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die an verschiedenen Stellen im Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2013 dargestellten Grafiken sowie Torten- und Balkendiagramme waren nicht Bestandteil der durchgeführten Prüfung.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde am 23.02.2023 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Schortens beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Böhling für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 24.02.2023 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Schortens öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.03.2023 bis einschließlich 14.03.2023. Das Haushaltsjahr 2012 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

In der Ratssitzung vom 23.02.2023 wurde beschlossen, das ordentliche Ergebnis i.H.v. -1.667.342,01 € gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 1 GemHKVO mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 14.412,13 € zu verrechnen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag i.H.v. 1.652.929,97 € wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 2 GemHKVO in der Bilanz auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Schortens beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 13.12.2012 beschlossen.

Die zur Haushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Friesland - Kommunalaufsicht - wurde mit Datum vom 12.06.2013 ausgefertigt. Hierzu wird auf dieses Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 28.06.2013 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2013 bis zum 09.07.2013.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Schortens gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm sowie das Haushaltssicherungskonzept 2013 durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 21.02.2013 vom Rat der Stadt Schortens beschlossen. Die Aufsichtsbehörde nahm diese mit Schreiben vom 20.03.2013 zur Kenntnis. Die öffentliche Bekanntmachung und die entsprechende öffentliche Auslegung gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sind nicht erfolgt. Damit hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine Rechtskraft erlangt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 31.10.2013 vom Rat der Stadt Schortens beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 30.01.2014. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 28.02.2014 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2013 bis zum 11.03.2013.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2013

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2013 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt neun Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht; die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 28.362.594,70 € übersteigen die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 28.067.990,29 €. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht geplant.

Ausweislich der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres weist die Stadt Schortens in der Planung einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. 239.283,10 € aus. Die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Planung für das Haushaltsjahr nicht sichergestellt, da der negative Saldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. 1.311.520,00 € nicht durch den positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 872.649,00 € ausgeglichen werden kann. Unter Berücksichtigung des positiven Saldos aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 678.154,10 € wird planerisch der positive Saldo i.H.v. 239.283,10 € ausgewiesen.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Schortens entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2013 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigelegt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im

Haushalt 2013 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2012 bis 2016.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen. Gemäß der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schortens vom 31. Oktober 2013 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 5.500.000,00 € neu festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 30.01.2014 erteilt.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in € rd.-	Plan -in € rd.-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in € rd.-
ordentliche Erträge	28.717.625,70	28.067.990,29	+ 649.635,41
ordentliche Aufwendungen	29.062.114,67	28.362.594,70	- 699.519,97
ordentliches Ergebnis	- 344.488,97	- 294.604,41	- 49.884,56
außerordentliche Erträge	212.750,01		+ 212.750,01
außerordentliche Aufwendungen	229.190,06		- 229.190,06
außerordentliches Ergebnis	- 16.440,05		- 16.440,05

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist nicht gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 344.488,97 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 16.440,05 € ab. Das Jahr 2013 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. insgesamt 360.929,02 € aus. Gegenüber der Planung hat sich der tatsächliche Fehlbetrag aufgrund weiterer gestiegener ordentlichen Aufwendungen um rd. 66.300,00 € verschlechtert.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses ist eine Rücklagenbildung nach § 123 Abs. 1 NKomVG nicht möglich. Darüber hinaus weist die Stadt Schortens einen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss i.H.v. 661.446,37 € aus. Eine Verrechnung dieses Betrages würde entsprechend §§ 82 Abs. 7 S. 3, 123 Abs. 1 NKomVG einer Zuführung in die Rücklagen vorgehen. Aufgrund der nicht möglichen Abdeckung des Jahresfehlbetrages ist in weiterer Folge gemäß § 24 Abs. 2 GemHKVO die Abdeckung des Fehlbetrages mit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bzw. dem Haushaltssicherungskonzept sicherzustellen. Im weiteren Verlauf verweisen wir auf Punkt „1.4.9. Haushaltssicherungskonzept“ dieses Berichts.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in € rd.-	Plan -in € rd.-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in € rd.-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.457.971,55	26.600.380,00	+ 857.591,55
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.072.212,57	25.922.224,90	- 149.987,67
Saldo	+ 1.385.758,98	678.154,10	+ 707.603,88
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	459.659,43	123.180,00	+ 336.479,43
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.088.031,72	1.434.700,00	+ 346.668,28
Saldo	- 628.372,29	- 1.311.520,00	+ 683.147,71
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00	1.554.520,00	- 254.520,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.421.975,99	681.871,18	- 740.104,81
Saldo	- 121.975,99	+ 872.648,82	- 994.624,81
haushaltsunwirksame Einzahlungen	20.736.806,67		+ 20.736.806,67
haushaltsunwirksame Auszahlungen	21.994.684,54		+ 21.994.684,54
Saldo	- 1.257.877,87		- 1.257.877,87
Endbestand an Zah- lungsmitteln (liquide Mit- tel)	96.717,53		

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt Schortens sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Ausführung des Haushaltsplans die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht sichergestellt, da die Salden aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit negativ sind. Die nach dem Haushaltsplan berechnete Nettoneuverschuldung hat sich in der Ausführung des Finanzhaushalts um rd. 122.000,00 € verschlechtert.

Der Finanzhaushalt schließt in der Ausführung mit einem positiven Endbestand an liquiden Mitteln i.H.v. 96.717,53 €. Der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres hat sich gegenüber der Planung um rd. 635.400,00 € verbessert.

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 7.326.120,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 12.06.2013 erteilt. Gemäß der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schortens vom 31. Oktober 2013 wurde der Betrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 5.771.600,00 € reduziert. Der neue Gesamtbetrag wird auf 1.554.520,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 30.01.2014 erteilt.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 6.000.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 12.06.2013 hierfür die Genehmigung erteilt.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 weist einen entsprechend § 110 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG unausgeglichenen Haushalt aus. Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist für die Folgejahre unausgeglichene Ergebnisse aus, sodass entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG von der Stadt Schortens ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und neue Fehlbeträge vermieden werden sollen. Entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG wurde das Haushaltssicherungskonzept ebenfalls in der Sitzung des Rates vom 13.12.2012 beschlossen. Entsprechend des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 12.06.2013 musste das Haushaltssicherungskonzept weiter fortgesetzt werden. Bezüglich der Umsetzung einzelner Maßnahmen wird auf das entsprechende Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Bezüglich des Stellenplans wird auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.06.2013 verwiesen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Schortens entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Stadt Schortens am 01.12.2007 erlassen. Aufgrund der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens zum 01.01.2010 wurde die Dienstanweisung mit Datum vom 10.09.2009 in einigen Punkten angepasst.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Stadt Schortens umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO am 24.02.2009 durch den Verwaltungsausschuss erteilt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachabteilungen / Sachgebieten. Die Einbuchung der Anordnungen wird zentral in der Abteilung „Finanzen“ vorgenommen. Vor der Einbuchung der Anordnungen erfolgt eine haushaltsrechtliche Prüfung der kontierten Geschäftsvorfälle. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Auswertungsmöglichkeiten über das SAP-System. Die Verantwortlichkeit liegt bei den jeweiligen Budgetverantwortlichen in den Fachabteilungen. In den Aufgabenbereich „Stadtkasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch die Abteilungsleitung „Finanzen“ durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Schortens getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 27.01.2014 wurde für das Jahr 2013 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung wird im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Belegablage erfolgt zentral.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde auf die Durchführung der Kassenprüfung verzichtet. Im Rahmen der Prüfungen der Vorjahre konnte die Kassensicherheit bei der Stadt durchgängig bestätigt werden.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Stadt Schortens ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend. Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Jahr der Prüfung Ende 2023 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgten über einen Systemcheck durch die KDO am 09.11.2022. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden grundsätzlich beachtet. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 bis zum 31.03.2014 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 27.06.2023. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt Schortens nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schortens erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2013
1. Immaterielles Vermögen	1.976.984,71 €
2. Sachvermögen	81.062.804,80 €
3. Finanzvermögen	2.120.890,02 €
4. Liquide Mittel	96.717,53 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	148.010,08 €
Bilanzsumme	85.405.407,14 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2.759.100,00 € verringert.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

1.976.984,71 €

Vorjahr 2.015.704,69 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 11.700,00 €, ähnliche Rechte i.H.v. rd. 130,00 €, geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 1.766.700,00 €, aktivierter Umstellungsaufwand i.H.v. rd. 142.200,00 € sowie sonstiges immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 46.300,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software.

Die „ähnlichen Rechte“ beinhalten eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zugunsten der Stadt Schortens an dem Grundstück Oldenburger Straße 12/12a. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, hier in Form von Nebenkosten für die Eintragung dieses Rechtes i.H.v. rd. 130,00 €.

Die „geleisteten Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ beinhalten verschiedene Investitionszuwendungen bzw. -zuschüsse. Die Zugänge im Jahr 2013 sind im Wesentlichen Maßnahmen des Kreiswirtschaftsförderungsprogramms für Firmen, kleinere Unternehmen und Vereine i.H.v. rd. 71.800,00 €.

Unter dem „aktivierten Umstellungsaufwand“ sind alle im Zusammenhang mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die doppelte Buchführung entstandenen Kosten ausgewiesen. Die Verringerung der Position im Jahr 2013 entspricht den Auflösungs- und Zugangsbuchungen i.H.v. rd. 20.900,00 €.

Das „sonstige immaterielle Vermögen“ setzt sich zusammen aus „sonstigem immateriellen Vermögen“ i.H.v. rd. 33.300,00 € (Reduzierung um rd. 27.600,00 € entspricht den Abschreibungen des Klimaschutz-Teilkonzeptes der Stadt Schortens) und „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ i.H.v. rd. 13.200,00 €, die im Wesentlichen Anzahlungen aus Investitionszuschüssen für den Radweg Sillenstede - Sengwarden beinhalten.

3.2.2. Sachvermögen

81.062.804,80 €

Vorjahr 82.370.607,68 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Schortens dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	5.347.509,33 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	30.152.414,12 €
Infrastrukturvermögen	43.497.918,86 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	348.328,47 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	704.637,80 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	693.710,20 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	318.286,02 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 3.896.600,00 €) und „Ackerland“ (rd. 93.500,00 €). Die Bilanzposition „Wald und Forsten“ (121.200,00 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr minimal verändert.

Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen sowie sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Unter dem Ackerland wird ausschließlich der Grund und Boden ausgewiesen, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für einen guten Zweck genutzt wird. Die Bilanzposition Wald und Forsten beinhaltet bei der Stadt Schortens den Wert des Waldes, der sich aus den Einzelwerten Boden und Bestand zusammensetzt. Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich durch Zukäufe von Kompensationsflächen in Moorwarfen auf rd. 1.236.200,00 € erhöht. Nach wie vor beinhaltet diese Position u.a. Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt und nicht einzelnen Gebäuden zugeordnet werden kann, sowie Kompensationsflächen.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 272.500,00 € verringert. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Bilanzserhöhungen ergeben sich nur bei den Gebäuden mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenlagen (hier: Baumaßnahmen für Sportplätze in Sillenstede und Middelsfähr; rd. 200.000,00 €). Bei den übrigen Gebäuden und Aufbauten für Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen, Brandschutz und sonst. Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden führen Abschreibungen jeweils zu Verringerungen der Bilanzpositionen. Bei den Grundstücken mit Wohnbauten wirken sich Grundstücksverkäufe (rd. 150.000,00 €) bilanzmindernd aus. Alle weiteren Grundstücksbilanzpositionen weisen keine bzw. nicht relevante Veränderungen auf.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.005.000,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Schortens ausgewiesen. Der ausgewiesene Wert ist gegenüber dem Vorjahr minimal angestiegen. Der Wert der Position „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um rd. 191.600,00 € verringert. Diese Verminderung ergibt sich aus den Abschreibungen Beträge i.H.v. rd. 706.000,00 €. Den Abschreibungen gegenüber stehen lediglich Zugänge von rd. 515.000,00 € (u.a. Schmutzwasserkanal Oldenburger Straße und Schmutzwasserkanal Bebauungsplan Nr. 78 Arvato/Orbisstraße). Die Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen“ beinhaltet im Wesentlichen den Straßen- und Wegeaufbau sowie die Orts- und Straßenbeleuchtung der Stadt Schortens. Der Wert dieser Bilanzposition ist im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um den Betrag der Abschreibungen i.H.v. rd. 817.000,00 € gesunken. Zugänge waren im Jahr 2013 nicht zu verzeichnen. Die ausgewiesene Bilanzposition „Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen“ wird i.H.v. rd. 800,00 € unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund von Abschreibungen um rd. 4.300,00 € verringert.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 36.100,00 € gesunken. Während sich bei der Position „Fahrzeuge“ ausschließlich Ab-

schreibungen i.H.v. rd. 44.400,00 € wertmindernd auswirken, ist bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ die Erhöhung des Bilanzwertes um rd. 8.400,00 € auf die Anschaffung verschiedener Vermögensgegenstände (u.a. Pressluftatmer, Hydraulik-Geräte für Feuerwehren) zurückzuführen. Abschreibungen i.H.v. rd. 42.900,00 € wurden gebucht.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 6.100,00 € gesunken. Innerhalb dieser Position haben sich die „Betriebsvorrichtungen“ um rd. 6.600,00 € durch Zugänge (z.B. Kauf eines Rückbuffet für das Bürgerhaus Schortens) erhöht. Bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ liegen Zugänge durch Anschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen insbesondere für Kindergärten und Schulen sowie dem Rathaus vor (wesentlich rd. 43.900,00 €). Dem gegenüber stehen planmäßige Abschreibungen i.H.v. rd. 68.300,00 €. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden, als Zugänge u.a. Möbel und Einrichtungsgegenstände für Kindergärten und Schulen, Gegenstände der EDV für das Rathaus, für den Brandschutz und für das Bürgerhaus (davon wesentlich rd. 83.100,00 €). Unter Berücksichtigung von Abschreibungen i.H.v. rd. 71.400,00 € weist die Position im Jahresabschluss einen Wert i.H.v. rd. 161.000,00 € aus. Dies entspricht einer Erhöhung von rd. 11.600,00 €.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ wird die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ unverändert zum Vorjahr ausgewiesen. Die Position „Anlagen im Bau“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.100,00 € verringert. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die im Jahresverlauf 2013 abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen „Oldenburger Straße“, der „Bebauungsplan Nr. 78“ und diverse kleinere Maßnahmen, die in das Infrastrukturvermögen umgebucht wurden (rd. 130.600,00 €). Zugänge i.H.v. rd. 127.500,00 € betreffen im Wesentlichen die „Erweiterung AquaToll“, „Umlegung K 95 Straßenbeleuchtung“ und andere kleinere Straßenbaumaßnahmen.

3.2.3. Finanzvermögen

2.120.890,02 €
Vorjahr 2.870.904,12 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	30.800,00 €
Beteiligungen	74.860,26 €
Ausleihungen	537.506,74 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	1.144.216,61 €
Forderungen aus Transferleistungen	14.459,43 €
privatrechtliche Forderungen	220.233,63 €
sonstige Vermögensgegenstände	98.813,35 €

Wir verweisen hinsichtlich der Gliederung des Finanzvermögens an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist unverändert zum Vorjahr geblieben.

Die Bilanzposition „Beteiligungen“ erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 10.100,00 €. Diese Erhöhung resultiert aus einer neuen Beteiligung an der EWE Netzbeteiligung.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet verschiedene Darlehen, u.a. an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland, die Campingplatz Schortens-Jever GmbH, den Baubetriebshof Schortens AöR, die Arbeiterwohlfahrt Oldenburg und zwei kleine Darlehen im Wert von rd. 3.400,00 €. Die Verringerung der Ausleihungen entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2013 i.H.v. rd. 42.400,00 €, sowie einer Sondertilgung in Höhe von rd. 37.100,00 € für den Baubetriebshof Schortens AöR.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 760.400,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, folgendermaßen entwickelt.

Innerhalb der „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind die „sonstigen Forderungen“ (- rd. 247.000,00 €) und die „kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ (- rd. 41.600,00 €) gesunken. Die Gegenkonten der Ergebnisrechnung zu den Forderungskonten dieser Forderungsarten sind im Wesentlichen zutreffend verknüpft. Wertberichtigungen von Forderungen wurden im Jahr 2013 durchgeführt. Unter den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ werden Kindergartenbeiträge, Verwaltungsgebühren (z.B. Meldeamt, Standesamt, Gewerbeamt), Steuern sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Säumniszuschläge gebucht.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ i.H.v. rd. 14.400,00 € weisen Rückzahlungen, Erstattungen und Kostenersätze sozialer Leistungen aus und erhöhten sich um rd. 1.900,00 € gegenüber dem Vorjahr.

Die „privatrechtlichen Forderungen“ sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 66.300,00 € gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die gestiegenen „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ (+ 13.000,00 €) und die „sonstigen Forderungen“ (+ 27.300,00 €). Die Bilanzpositionen „sonstige Vermögensgegenstände“ und „durchlaufende Posten“ haben sich insgesamt gegenüber dem Vorjahresabschluss erhöht (+ 10.800,00 €). Die Bilanzposition „sonstige Vermögensgegenstände“ weist den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2013 der Stadt Schortens i.H.v. 99.962,92 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg. Wertberichtigungen von Forderungen wurden im Jahr 2013 vorgenommen.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.2.4. Liquide Mittel

	96.717,53 €
Vorjahr	<u>719.184,70 €</u>

Die liquiden Mittel der Stadt Schortens betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (82.678,23 €), sonstige Einlagen in Form von Sparguthaben (13,89 €) und das Bargeld der Stadt Schortens i.H.v. 14.025,41 €.

Die Stadt Schortens hat bei der Volksbank Jever Konten für die Schulbudgets der Schulen eingerichtet. Auf diesen Konten befinden sich sowohl eigene Gelder als auch Fremdmittel.

Der Fremdmittelanteil an liquiden Mitteln wird unter den Verbindlichkeiten (durchlaufende Posten) ausgewiesen.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung **148.010,08 €**
 Vorjahr 188.101,18 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen einschließlich der Beiträge an die Versorgungskasse sowie Sozialhilfeleistungen für Januar 2014 ausgewiesen. Der Ausgleich der Beträge erfolgte Anfang 2013.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2013
1. Nettosition	63.664.781,48 €
2. Schulden	13.863.201,63 €
3. Rückstellungen	7.860.011,87 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	17.412,16 €
Bilanzsumme	85.405.407,14 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2.759.100,00 € verringert.

3.3.1. Nettosition **63.664.781,48 €**
 Vorjahr 65.073.727,61 €

Unter der Nettosition werden gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem im Jahresabschluss 2013 ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach seiner Bildung in der Eröffnungsbilanz in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden.

Der kamerale Fehlbetrag i.H.v. 661.446,37 € aus den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wird im Zuge der Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen nicht in die weitere Haushalts- und Finanzplanung für die Folgejahre aufgenommen. Im Jahresabschluss 2013 wird der Betrag wie seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Unterposition der Nettosition als „Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss“ ausgewiesen. Eine Verrechnung des Sollfehlbetrages mit erwirtschafteten Jahresüberschüssen geht entsprechend §§ 82 Abs. 7 S. 3, 123 Abs. 1 NKomVG einer Zuführung in die Rücklagen vor. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettosition abzüglich der Sonderposten und dem Jahresergebnis dargestellt.

Rücklagen weist die Stadt Schortens zum 31.12.2013 aufgrund bislang nicht erwirtschafteter Jahresüberschüsse nicht aus.

Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 360.929,02 € weist den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 344.488,97 € und den Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 16.440,05 € aus.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.048.000,00 € verringert. Die auszuweisenden „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen“ für abnutzbare Vermögensgegenstände gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO sind um rd. 753.100,00 € gesunken. Ursächlich hierfür sind insbesondere Auflösungsbuchungen. Die Auflösungsbuchungen dieses Sonderpostens erfolgen grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die als Sonderposten auszuweisenden Beiträge und ähnliche Entgelte für erhaltene Erschließungs-, Straßen- und Kanalausbaubeiträge (erhalten rd. 147.100,00 €) sind im Wesentlichen aufgrund von Auflösungsbuchungen (rd. 412.500,00 €) um rd. 265.500,00 € gesunken.

Die von der Stadt Schortens auszuweisenden „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ sind um rd. 12.100,00 € gesunken und betragen rd. 958.000,00 €. Ausgewiesen werden hier die Gebührenüberschüsse aus der Schmutzwasserabrechnung. Die Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ist um rd. 17.300,00 € gesunken. Hier wirken sich wesentlich die Umbuchungen auf die „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen“ im Zusammenhang mit der Maßnahme Schmutzwasserkanal Arvato/Orbisstraße aus.

3.3.2. Schulden

13.863.201,63 €
Vorjahr 15.139.969,89 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Schortens mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 12,06 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, sodass weiterhin Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 11,31 Mio. € und gegenüber dem Landkreis Friesland (Kreisschulbaukasse) i.H.v. rd. 744.400,00 € bestehen.

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ ist durch nicht in Anspruch genommene Liquiditätskredite um 1.282.024,65 € auf 1.117.975,35 € gesunken. Entsprechende Saldenbestätigungen zum 31.12.2013 wurden vorgelegt.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ i.H.v. rd. 260.500,00 € beinhalten Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2013. Diese sind gegenüber dem Jahr 2012 i.H.v. rd. 28.800,00 € gestiegen.

Die „Transferverbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 76.500,00 € beinhalten Finanzausgleichsverbindlichkeiten (rd. 2.200,00 €), Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (rd. 68.200,00 €), Steuerverbindlichkeiten (rd. 200,00 €) sowie Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen (rd. 5.900,00 €).

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich aus den „sonstigen durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 248.300,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 98.300,00 € zusammen. Die „durchlaufenden Posten“ weisen u.a. die Verbindlichkeiten aus der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer i.H.v. rd. 57.400,00 €, Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 21.000,00 €) sowie Klärungsfälle bei den Banken der LzO, OLB und der Volksbank Jever (rd. 137.300,00 €) aus. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2013 dar.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

7.860.011,87 €
Vorjahr 7.862.757,09 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 5.535.300,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 763.900,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 13,8 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 176.000,00 €), geleistete Überstunden (rd. 79.900,00 €) und die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (rd. 248.200,00 €) gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden erfolgt individuell für alle Beschäftigte (TVöD und aktive Beamte) unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlicher Parameter. Die ausgewiesene Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurde von der Stadt Schortens für die sich in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten in der Form des Blockmodells nach dem sog. Pauschalwertverfahren berechnet. Die letzte Phase des Blockmodells, die sog. Freistellungsphase, endet am 30.06.2019.

Die „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ beinhalten im Wesentlichen Heizungsarbeiten beim Regionalen Umweltzentrum (35.000,00 €) sowie für Reparaturkosten für die Flutlichtanlage Sillenstede (5.000,00 €). Die Maßnahmen i.H.v. rd. 43.700,00 € sind gemäß § 43 Abs. 4 GemHKVO einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert.

Die „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren“ für ein Klageverfahren werden mit einem Betrag i.H.v. rd. 631.500,00 € ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 40.000,00 € gestiegen. Es werden u.a. eine Rückstellung für die Beauftragung einer Bauleitplanung sowie Prüfungsrückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 gebildet. Die „Rückstellungen für Leistungsentgelte“ wurden i.H.v. rd. 238.000,00 € gebildet. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für unterjährig nicht ausgezahlte Leistungsentgelte (leis-

tungsorientierte Bezahlung) für die Beschäftigten der Stadt Schortens, welche angespart und in späteren Jahren ausgezahlt werden müssen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung		17.412,16 €
	Vorjahr	88.047,78 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2014 einen Ertrag darstellen. Die entsprechenden Buchungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 vorgenommen. Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 70.600,00 € verringert.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Stadt Schortens dagegen weist diese Vorbelastungen im Anhang des Jahresabschlusses aus. Es werden Haushaltsreste zum 31.12.2013 i.H.v. 578.355,00 € ausgewiesen.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform grundsätzlich unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Wir verweisen hinsichtlich der Darstellung der Ergebnisrechnung sowie der Teilergebnisrechnungen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Schortens stellt sich für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt dar:

	31.12.2013
ordentliche Erträge	28.717.625,70 €
ordentliche Aufwendungen	29.062.114,67 €
ordentliches Ergebnis	- 344.488,97 €

außerordentliche Erträge	212.750,01 €
außerordentliche Aufwendungen	229.190,06 €
außerordentliches Ergebnis	-16.440,05 €
Jahresergebnis	- 360.929,02 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2013 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte grundsätzlich gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2013 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform grundsätzlich unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Wir verweisen hinsichtlich der Darstellung der Finanzrechnung sowie der Teilfinanzrechnungen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Schortens für das Jahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2013
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.457.971,55 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.072.212,57 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.385.758,98 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	459.659,43 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.088.031,72 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 628.372,29 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.421.975,99 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	121.974,99 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 1.257.877,87 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	719.184,70 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	96.717,53 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt Schortens dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2013 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform.

Die Gliederung erfolgte grundsätzlich gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2013 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Schortens nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Schortens wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen im Wesentlichen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern. Der Ausweis einzelner Werte in der Anlagen- und Forderungsübersicht weicht jedoch teilweise von den Mustern ab.

Wir verweisen hinsichtlich der Darstellung dieser Anlagen auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Schortens gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Stadt Schortens wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Stadt Schortens wurden im Haushaltsjahr 2013 interne Leistungsbeziehungen zum Baubetriebshof sowie für die Miete der Bücherei i.H.v. 18.500,00 € vorgenommen. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2013 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 7 Einzelvergaben für die Stadt Schortens vorgelegt und geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurde festgestellt, dass 7 Beschaffungsvorgänge entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 (in der Fassung vom 27.06.2023) unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Punkt 1.4.1 „Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen“ dieses Berichts, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist in wesentlichen Teilen entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO in wesentlichen Teilen unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schortens dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2013 (in der Fassung vom 27.06.2023) unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Rechtslage dieses Berichts geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Schortens.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schortens zum 31.12.2013 (in der Fassung vom 27.06.2023), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Rechtslage entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

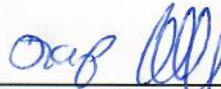
Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge,

Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 20.02.2024



Rothe
RPA Friesland



Koch
Prüfer RPA Friesland